

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 7,
Juli 2013

HGB direkt

pwc

EU-Bilanzrichtlinie

Aktueller Anlass

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 29. Juni 2013 die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG („Abschlussprüferrichtlinie“) des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG („Bilanzrichtlinie“) und 83/349/EWG („Konzernbilanzrichtlinie“) des Rates veröffentlicht.

Hauptziele dieser neuen EU-Bilanzrichtlinie im Hinblick auf die Rechnungslegung sind zum einen **Erleichterungen** für kleine Unternehmen, zum anderen eine erhöhte Klarheit und EU-weite **Vergleichbarkeit** von Abschlüssen. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie eine Reihe von Neuerungen für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich teilweise auch auf das deutsche Handelsbilanzrecht auswirken können und über die im Folgenden ein Überblick gegeben wird.

Über die Rechnungslegung hinaus enthält die EU-Bilanzrichtlinie eine Änderung der Abschlussprüferrichtlinie hinsichtlich des Inhalts des **Bestätigungsvermerks** sowie Vorgaben für die (außerhalb des Jahres- oder Konzernabschlusses zu machende) Berichterstattung von Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie oder im Holzeinschlag in Primärwäldern tätig sind, hinsichtlich ihrer an staatliche Stellen geleisteten Zahlungen (sog. **Country-by-Country Reporting**).

Auswirkungen

Geht man davon aus, dass Deutschland seine Mitgliedstaatenwahlrechte wie bisher ausüben wird, enthält die EU-Bilanzrichtlinie für den handelsrechtlichen **Jahresabschluss** insb. die folgenden wesentlichen Neuerungen (nachfolgende Verweise beziehen sich auf die Richtlinie sofern nicht anders vermerkt):

- Die **Schwellenwerte** für die Bestimmung der Größenklassen werden angehoben (Bilanzsumme auf € 6,0 Mio. für kleine bzw. € 20,0 Mio. für mittelgroße Unternehmen; (Netto-)Umsatzerlöse auf € 12,0 Mio. für kleine bzw. € 40,0 Mio. für mittelgroße Unternehmen) (Art. 3).
- Im Rahmen der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze sollen erstmals der Grundsatz des **wirtschaftlichen Gehalts** (für Bilanz und GuV) und der Grundsatz der **Wesentlichkeit** (für Ansatz, Bewertung, Darstellung, Offenlegung und (betreffend den Konzernabschluss) Konsolidierung) kodifiziert werden (Art. 6 Abs. 1 lit. h und j; Art. 2 Nr. 16).

- Kann in Ausnahmefällen die **Nutzungsdauer** eines aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts oder selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens nicht verlässlich geschätzt werden, hat die Abschreibung über einen vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitraum zu erfolgen; dieser muss mindestens fünf und darf höchstens zehn Jahre betragen (Art. 12 Abs. 11).
- **Rückstellungen** sind mit dem besten Schätzwert der wahrscheinlich eintretenden Aufwendungen zu bewerten (Art. 12 Abs. 12), also ggf. nicht mehr mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag, sondern mit dem risikoneutralen Erwartungswert.
- Der gesonderte Ausweis von **außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen** in der GuV entfällt (Art. 13 i.V.m. Anlage V und VI).
- Die **Anhangangaben kleiner Unternehmen** umfassen mindestens die folgenden Bereiche (Art. 16 Abs. 1):
 - Bewertungsmethoden;
 - zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögensgegenstände;
 - finanzielle Verpflichtungen/Garantien/Eventualverbindlichkeiten, die nicht Gegenstand der Bilanz sind;
 - Vorschüsse/Kredite an Organmitglieder;
 - Betrag und Art einzelner Ertrags- und Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung; ob es sich dabei um außerordentliche Erträge und Aufwendungen im bisherigen Sinne (§ 277 Abs. 4 Satz 1 HGB) handelt, bleibt abzuwarten;
 - langfristige und/oder gesicherte Verbindlichkeiten;
 - Zahl der durchschnittlich Beschäftigten.

Dies führt in Teilbereichen zu einer Erweiterung der bisherigen Angabepflichten.
- Auch für **mittelgroße und große Unternehmen** sind neue **Anhangangaben** vorgesehen. Dazu gehören insb.:
 - der Gewinnverwendungsvorschlag oder ggf. -beschluss (Art. 17 Abs. 1 lit. o);
 - wesentliche, im Abschluss nicht erfasste Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Art. 17 Abs. 1 lit. q); diese waren bisher als „Nachtragsbericht“ Teil des Lageberichts;
 - erweiterte Angabepflichten für mittelgroße Unternehmen i.Z.m. Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen und i.Z.m. nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (Art. 17 Abs. 1 lit. p und lit. r).

Abzuwarten bleibt, ob sich hinsichtlich der Bilanzierung von **latenten Steuern** im Jahresabschluss Änderungen ergeben. Im Unterschied zur bisherigen Rechtsgrundlage des § 274 HGB (Art. 43 Abs. 1 Nr. 11 der Bilanzrichtlinie) spricht Art. 17 Abs. 1 lit. f der neuen EU-Bilanzrichtlinie nur vom Ansatz latenter Steuer-schulden.

Unter der Annahme, dass Deutschland seine Mitgliedstaatenwahlrechte wie bisher ausüben wird, sind für handelsrechtliche **Konzernabschlüsse**, abgesehen von der entsprechenden Anwendung der geänderten Vorschriften für den Jahresabschluss, keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Entsprechendes gilt für die **(Konzern-) Lageberichterstattung**, sieht man von einer Verlagerung der Nachtragsberichterstattung in den (Konzern-)Anhang ab.

Handlungsbedarf

Die EU-Bilanzrichtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum **20. Juli 2015** in nationales Recht umzusetzen. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Regelungen erstmals auf Abschlüsse, deren Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2016 beginnt, anzuwenden sind. Ein konkreter Handlungsbedarf besteht deshalb derzeit nicht.

Ansprechpartner

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220

armin.slotta@de.pwc.com**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455

g.fladt@de.pwc.com**Barbara Reitmeier**

Tel.: +49 69 9585-5446

barbara.reitmeier@de.pwc.com**Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004

peter.flick@de.pwc.com**Dirk Rimmelspacher**

Tel.: +49 69 9585-3153

dirk.rimmelspacher@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den PDF-Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/cis-cmaa.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:

<http://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/pwc-newsletter-hgb-direkt.jhtml>.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:

Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com

Veranstaltungen

13. Expertenforum - Trends und Perspektiven der Internationalen Rechnungslegung

24. - 25. September 2013, Frankfurt am Main

Informationen zu der Veranstaltung finden Sie auf
www.pwc.de/de/veranstaltungen.

Dort können Sie sich auch direkt zu der Veranstaltung anmelden.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2013 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.